

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Vorbemerkung

Der Paritätische ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.03.2015 aufgefordert worden, zu dem oben genannten Gesetz Stellung zu nehmen. Diese sehr kurze Fristsetzung steht einer ausführlichen Stellungnahme, in der auch eigene Berechnungen zur Wirkungsweise der verschiedenen Anhebungen von steuerlichen und existenzsichernden Leistungen vorgenommen werden können, leider entgegen.

Der Paritätische spricht sich grundsätzlich für eine bessere monetäre Förderung und Absicherung von Familien sowie eine Umverteilung von familienfördernden Leistungen zugunsten von Familien ohne oder mit geringem Einkommen aus. Der Paritätische bedauert es daher sehr, dass die notwendigen Anpassungen bei der steuerlichen Anhebung des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages sowie die Anhebung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags nicht für eine grundsätzliche und nachhaltige Neuausrichtung bei der Förderung von Entlastung von Familien genutzt wurden. Insbesondere beim Kinderzuschlag werden seit Jahren aus unterschiedlichen Bereichen der Wissenschaft und Forschung, von Gewerkschaften und Verbänden Reformen eingefordert. Der Gesetzgeber verschenkt hier nach wie vor eine weitere Möglichkeit, um Familien mit geringem Einkommen wirksam zu unterstützen und damit einen Beitrag für mehr soziale Gerechtigkeit in Deutschland zu leisten.

Trotz der Ankündigung im Koalitionsvertrag bleiben im vorliegenden Gesetzentwurf wichtige Anliegen, wie die Anhebung des steuerlichen Freibetrages für Alleinerziehende völlig unbeachtet. Ebenso fehlen längst überfällige Ausweitungen beim Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende.

Zu der geplanten Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages sowie des Kindergeldes und des Kinderzuschlags nimmt der Paritätische wie folgt Stellung.

1. Anhebung des Grundfreibetrages

Der Paritätische begrüßt die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages für alle einkommensteuerpflichtigen Personen, da diese auch Familien mit Kindern zu Gute kommt. Da die Berechnung des Grundfreibetrages einen direkten Bezugspunkt zu den Regelsätzen des Zweiten Sozialgesetzbuches darstellt, möchte der Paritätische in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass Personen, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind, nicht von der Anhebung profitieren. Insbesondere bewertet der Paritätische die geringe Anhebung der Regelsätze für Menschen im SGB II-Leistungsbezug um lediglich zwei Prozent zum 01.01.2015 als besonders kritisch und wiederholt an dieser Stelle seine Forderung nach einer Erhöhung der Regelsätze um 24 % auf insgesamt 485 Euro für 2015.

2. Anhebung des Kinderfreibetrages

Nach wie vor besteht eine Differenz zwischen der Höhe des Kindergeldes und der maximalen Entlastung, wie sie durch die Ausschöpfung des Kinderfreibetrages erreicht werden kann. Danach werden Familien mit hohem Einkommen stärker entlastet, als Familien mit mittlerem Einkommen. Familien mit geringem Einkommen profitieren vom Kinderfreibetrag gar nicht. Die maximale Entlastung durch den Kinderfreibetrag beträgt gegenwärtig rund 280 Euro im Monat. Das Kindergeld beträgt 2015 hingegen nur 188 Euro für das erste und zweite, 194 Euro für das dritte sowie für jedes weitere Kind 219 Euro im Monat. Mit der geplanten geringen Anhebung des Kindergeldes um insgesamt nur 6 Euro pro Kind und Monat bis 2016 bei gleichzeitiger Anhebung des Kinderfreibetrages kann die Differenz zwischen Kindergeld und maximalen Entlastungsbetrag nicht geschlossen werden.

Der Paritätische spricht sich daher dafür aus, die bestehende Differenz zwischen Kindergeld und maximalen Entlastungsbetrag sukzessive zu beseitigen.

3. Kindergelderhöhung

Entsprechend des vorliegenden Gesetzentwurfs soll das Kindergeld rückwirkend zum 01.01.2015 um 4 Euro und zum 01.01.2016 um 2 Euro angehoben werden. Nach Ansicht des Paritätischen geht diese Erhöhung am tatsächlichen Bedarf vieler Familien vorbei, Familien im SGB II- oder SGB XII- Leistungsbezug sind - wie bisher auch - von der Erhöhung des Kindergeldes ausgeschlossen.

Der Paritätische spricht sich für eine deutlich höhere Anhebung des Kindergeldes aus. Hierbei sollte in einem ersten Schritt das Kindergeld um 20 Euro pro Kind und Monat erhöht werden.

Das Kindergeld unterliegt aufgrund der Preisentwicklungen des Jahres in der Regel einem Realwertverlust, den insbesondere Familien spüren. Um diesem Realwertverlust entgegen zu wirken, bedarf es einer jährlichen Anpassung des Kindergeldes an die entsprechende Preisentwicklung. Der Paritätische spricht sich daher für eine Dynamisierung des Kindergeldes aus.

Langfristig sollte nicht nur die Differenz zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag geschlossen und die Förderung von Familien mit geringem Einkommen erhöht werden, sondern auch der Einstieg in ein existenzsicherndes bedarfsabhängiges Kindergeld vollzogen werden. Das Kindergeld könnte in der Kombination mit dem Kinderzuschlag den Einstieg in eine existenzsichernde Leistung für Kinder ermöglichen. Hierzu muss der Kinderzuschlag nach Ansicht des Paritätischen allerdings nicht nur erhöht sondern grundlegend reformiert werden.

4. Anhebung des Kinderzuschlags

Zeitgleich mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende trat zum 01.01.2005 auch der Kinderzuschlag in Kraft. Mit dieser neuen, existenzsichernden Leistung sollte die Armut von Kindern gezielt bekämpft werden. Der Kinderzuschlag ist im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) verankert. Die Leistung erhalten Eltern, die aufgrund ihres geringen Einkommens lediglich in der Lage sind, ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, deren Einkommen aber nicht für den Bedarf des Kindes ausreicht. Der Kinderzuschlag beträgt derzeit pro Kind bis zu 140 Euro im Monat und wird maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

Aus Sicht des Paritätischen ist es sachlich geboten, den Kinderzuschlag anzuheben. Allerdings ist es mehr als zweifelhaft, ob mit einer Erhöhung des Kinderzuschlags um 20 Euro pro Kind und Monat das eigentliche Ziel der Armutsvermeidung von Familien mit geringem Einkommen erreicht werden kann.

Obwohl immer mehr Familien trotz Erwerbseinkommen auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, steigen die Zahlen bei der Inanspruchnahme des Kinderzuschlags nur geringfügig an.

Als Gründe hierfür können u. a. das komplizierte Antragsverfahren und der enge Leistungskorridor benannt werden. Ohne entsprechende Reformen wird der Kinderzuschlag, auch auf lange Sicht, die in ihn gestellten Erwartungen nicht erfüllen und damit auch nicht der Kinderarmut sinnvoll entgegenwirken können.

Um das Ziel des Kinderzuschlages zu erreichen, ist aus Sicht des Paritätischen eine Qualifizierung des Kinderzuschlags notwendig. Diese sollte u. a. aus einer Streichung der Höchsteinkommengrenze sowie der Einführung eines Mehrbedarfszuschlags für Alleinerziehende bestehen. Zudem sollte über eine Anhebung der Leistung sowie eine Altersstaffelung nachgedacht werden.

a. Mindest- und Höchststeinkommengrenzen

Für den Bezug des Kinderzuschlags gelten Mindest- und Höchststeinkommengrenzen. Die Ermittlung des Mindest- und des Höchststeinkommens erfolgt auf der Berechnungsgrundlage der SGB II- Leistungen. Bisher liegt die Mindesteinkommengrenze für Alleinerziehende bei 600 Euro und für Elternpaare bei 900 Euro. Die Höchststeinkommengrenze ergibt sich aus dem errechneten Bedarf der Eltern (Regelsatz plus anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung) sowie den sogenannten Gesamtkinderzuschlag.

Der Paritätische regt daher an, dass für alle Fälle, in denen der Kinderzuschlag aus dem SGB II- Bezug herausführen würde, der Kinderzuschlag ohne untere Einkommengrenze gewährt werden sollte. Die für Sozialleistungen untypische und sehr komplizierte Mindesteinkommengrenze sollte ersatzlos gestrichen werden.

Die Höchststeinkommengrenze im Kinderzuschlag markiert einen unverhältnismäßig engen Leistungskorridor. Dieser Korridor ist nur von wenigen Familien zu erreichen. Die Höchststeinkommengrenze sollte daher entfallen. Mit der bestehenden Anrechnung des Einkommens auf den Kinderzuschlag könnte die Basis der Berechtigten erweitert und die sogenannten Abbruchkanten verhindert werden.

b. Anrechnung von Vermögen

Beim Kinderzuschlag wird nach den Grundsätzen des SGB II vorhandenes Vermögen von Eltern und Kindern berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der besonderen Zielsetzung des Kinderzuschlags, Kinderarmut zu verhindern, wirkt sich die bestehende Vermögensanrechnung sozialpolitisch schädlich aus. Aus Sicht des Paritätischen ist es daher unverständlich, dass Eltern, die für die Ausbildung ihrer Kinder Sparvermögen gebildet haben, dieses bis auf den geringen Freibetrag auflösen müssen, um den Kinderzuschlag zu erhalten. Die Vermögensanrechnung für Familien mit Kindern kann nach Ansicht des Paritätischen weitgehend entfallen.

c. Situation Alleinerziehender

Beim Kinderzuschlag wird auch das Einkommen des Kindes berücksichtigt. Als Einkünfte des Kindes gelten u. a. auch der Kindesunterhalt sowie Unterhaltsvorschussleistungen. Lediglich das Kindergeld und das Wohngeld werden nicht berücksichtigt.

Nur eine Minderheit von Alleinerziehendenhaushalten erfüllt bislang die Voraussetzung auf Förderung durch den Kinderzuschlag. Ein häufiger Grund hierfür ist

die eben genannte Anrechnung von Unterhaltsvorschuss und Kindesunterhalt als Einkommen des Kindes.

Um gerade Alleinerziehende mit dem Kinderzuschlag zu erreichen, regt der Paritätische an, eine Minderung des Anrechnungsbetrages bei Unterhaltsleistungen in Höhe des Mehrbedarfszuschlags, wie er für Alleinerziehende im SGB II- Leistungsbezug gewährt wird, vorzusehen.

Der Paritätische weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass der Kinderzuschlag ohne die notwendigen Reformen auch weiterhin nur ein Nischendasein führen wird, weil er viele Familien mit geringem Einkommen nach wie vor nicht erreicht.

Darüber hinaus sieht der Paritätische weiteren Handlungsbedarf, um insbesondere Alleinerziehende besser und wirksamer zu entlasten und zu fördern.

(1). Entlastungsbetrag Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist im Jahr 2004 mit dem Ziel eingeführt worden, *„die höheren Kosten für die eigene Lebens- bzw. Haushaltsführung der sog. echten Alleinerziehenden abzugelten, die einen gemeinsamen Haushalt nur mit ihren Kindern und keiner anderen erwachsenen Person führen, die tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt“* (Schreiben des BMF vom 29.10.2004, IV C 4 - S 2281 - 515/04). Dabei habe der Gesetzgeber unterstellt, dass die alleinige Verantwortung für die Kinder die Gestaltungsspielräume bei der Alltagsbewältigung einenge und insbesondere bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung führe, weil keine Synergieeffekte aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung mit einer anderen erwachsenen Person genutzt werden könnten (Antwort der BReg Drucksache: 18/757). Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, warum der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gemäß § 24b EStG seit seiner Einführung 1.308 Euro beträgt.

Der Paritätische bewertet es als äußerst kritisch, dass keine der Ankündigungen des Koalitionsvertrages im vorgelegten Referentenentwurf Beachtung findet und weder eine Erhöhung des Entlastungsbetrages noch eine Staffelung nach Anzahl der Kinder vorgesehen ist.

(2). Unterhaltsvorschuss

Eine wichtige Leistung für Alleinerziehende ist der Unterhaltsvorschuss. Damit soll der Ausfall von Kindesunterhalt durch den unterhaltspflichtigen Elternteil zeitlich befristet aufgefangen werden. Die zeitliche Befristung sowie die Höhe der Leistung sind in der Fachöffentlichkeit immer wieder Gegenstand der Kritik.

Insgesamt werden Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) nur maximal 72 Monate gezahlt. Die Leistung beträgt seit dem 01.01.2010 unverändert für Kinder unter 6 Jahren 133 Euro und für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren 180 Euro im Monat. Obwohl bei getrennt lebenden Eltern beiden das hälftige Kindergeld zusteht, wird beim UVG das gesamte Kindergeld berücksichtigt.

Für Alleinerziehende, die Leistungen nach dem UVG erhalten, wirkt sich die geplante Kindergelderhöhung nicht aus, weil das gesamte Kindergeld auf die UVG- Leistungen angerechnet wird. Der Paritätische hat wiederholt darauf hingewiesen, dass hier Handlungsbedarf besteht, um auch bei Alleinerziehenden, die Unterhaltsvorschuss erhalten, durch die Anhebungen des Kindergeldes eine bessere monetäre Förderung erreichen zu können.

Zudem sind die maximale Dauer des Leistungsbezuges sowie die Altersgrenze nach Ansicht des Paritätischen deutlich über die bestehenden 72 Monate bzw. das 12. Lebensjahr anzuheben.

Berlin, 11.03.2015

Ansprechpartnerin:

Franziska Pabst,
Referentin für Familienhilfe/ -politik, Frauen
und Frühe Hilfen
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel.: 030/24636-465
Fax: 030/24636-140

www.paritaet.org

faf@paritaet.org